

## Vorlage für Gemeinde Neuenkirchen

öffentlich  
VO-34-BO-21-489

## Beschluss über die Erhöhung der Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen sowie die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen

---

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Christin Niestaedt	<i>Datum</i> 20.09.2021 <i>Verfasser:</i>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeindevertretung Neuenkirchen (Anhörung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt

Gemäß § 3 Nr. 5 des Abwasserbeseitigungsvertrags hat die TAB jährlich bis zum 30.08. eine Gebührenkalkulation vorzulegen und über notwendige Satzungsänderungen zu informieren. Mit Schreiben vom 16.08.2021, erhalten am 01.09.2021, erfolgte die Mitteilung, dass ab 01.01.2022 die Zusatzgebühr (= Mengengebühr) für die Schmutzwasserbeseitigung um 0,43 €/m<sup>3</sup> zu erhöhen ist. Daraus würde sich eine **neue Zusatzgebühr in Höhe von 3,83 €/m<sup>3</sup>** ergeben.

Sofern die Gemeindevertretung der Erhöhung der Zusatzgebühr zustimmt, ist zeitgleich die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen entsprechend zu ändern.

### Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt, die Erhöhung der Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung **von 3,40 €/m<sup>3</sup> auf 3,83 €/m<sup>3</sup> zum 01.01.2022** und die damit verbundene 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen in der vorliegenden Fassung.

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Die Änderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ja  
 Nein

### **Anlage/n**

1	9. Änderungssatzung Neuenkirchen (öffentlich)
2	Mitteilung Änderung Entgelte und notwendige Satzungsänderung Gemeinde Neuenkirkchen 2022 (nichtöffentlich)

## **9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen**

---

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), letzte Änderung durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), den §§ 1, 2, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2020 (GVOBl. MV S. 166,179) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen vom 07.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am \_\_\_\_\_ die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser) vom 18.05.2010, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 30.11.2020, folgende Änderung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen vom 18.05.2010, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 30.11.2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zusatzgebühr beträgt **3,83 €/m<sup>3</sup>**“.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Neuenkirchen, den \_\_\_\_\_

F. Wiskow  
Bürgermeister

#### **Hinweis**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.